



SATZUNG 2018 Sportgemeinde

Germania 1919 Sterbfritz e. V. (VR 2251)

Vereinssatzung vom 29.06.2001, geändert am 26.01.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

§ 4 SEPA-Lastschriftverfahren

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

§ 10 Aufbewahrungspflichten von Geschäftsunterlagen

§ 11 Weitergabe und Veröffentlichung von Vereinsdaten

§ 12 Auflösung

§ 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen „Sportgemeinde Germania 1919 Sterbfritz“ mit dem Namenszusatz e. V., hat seinen Sitz in 36391 Sinntal-Sterbfritz und ist im Vereinsregister Hanau eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind schwarz und weiß.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist den Fußballsport aktiv zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebs der Kinder-, Jugend- und Seniorenmannschaften, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Die Kooperation mit anderen Einrichtungen, die sportliche bzw. gemeinnützige Zwecke verfolgen sowie die Bildung von Spielgemeinschaften sind zulässig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und den Inhalt und die Regelungen der jeweils gültigen Satzung vollumfänglich anerkennt.

Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre),
- ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre),
- Ehrenmitglieder (Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden).

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag (aktuelles, vereinseigenes Aufnahmeantragsformular) und wird durch einen formlosen Beschluss des Vorstands bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit,
- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zulässig,

- förmlichen Ausschluss durch den Vorstand, wenn ohne Grund (trotz Mahnung) für mindestens ein Jahr keine Beiträge gezahlt wurden oder das Mitglied gegen den Zweck des Vereins in grob pflichtwidriger Weise verstoßen hat. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer anteiligen Beitragsrückerstattung.

§ 4 SEPA-Lastschriftverfahren

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die jährlichen Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Der Bankeinzug erfolgt im SEPA-Verfahren durch SEPA-Basislastschrift.

Die Vorabankündigung (Pre-Notification) des turnusmäßigen Einzugs der jährlichen Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus den Bestimmungen der geltenden Beitragsordnung, auf eine separate Pre-Notification wird daher verzichtet.

Die Gläubiger-ID des Vereins für das SEPA-Verfahren lautet DE24ZZZ 00001211261, die Mandatsreferenznummer des jeweiligen Mitglieds entspricht der Mitgliedsnummer und wird dem Mitglied mit der ersten Lastschrift mitgeteilt. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein umgehend mitzuteilen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB gehören

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- oder ein Vorstandsgremium bestehend aus bis zu 5 gleichberechtigten Vorsitzenden,
- der/die Schriftführer/in,
- der/die Kassenführer/in.

Zum erweiterten Vorstand des Vereins gehören gegebenenfalls

- der/die Spielausschussvorsitzende,
- der/die Mannschaftsbetreuer/in der 1. Mannschaft,
- der/die Mannschaftsbetreuer/in der 2. Mannschaft,
- der/die Jugendwart/in,

- bis zu 5 Beisitzer/innen.

Die Wahl von Stellvertretern ist für alle Vorstandsfunktionen zulässig. Nur der stellvertretende Vorsitzende gehört zu dem geschäftsführenden Vorstand, die übrigen, gewählten Stellvertreter gehören zum erweiterten Vorstand.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen.

Der/die Kassenführer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Über das Ergebnis von förmlichen Vorstandssitzungen ist von dem/der Schriftführer/in jeweils ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

Alle Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder erfolgen ehrenamtlich und dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlung einer steuerfreien Ehrenamtspauschale kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in begründeten Einzelfällen durch den Vorstand gewährt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die ausschließliche Bekanntgabe der Einladungen in elektronischer Form gem. § 126 a BGB, über die vereinseigene Internetseite sowie durch die örtlichen Printmedien ist dabei ausreichend.

Jedes Mitglied kann bis zu fünf Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. einem Mitglied aus dem Vorstandsgremium geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und diese Tätigkeit nicht länger als 2 Jahre hintereinander ausüben,
- die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- die Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse, durch die die Satzung beschlossen bzw. geändert wird und solche über die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Durchführung der Wahlen wird von einem Wahlleiter begleitet, der durch die Mitgliederversammlung vor der Wahl zu bestimmen ist. Der Wahlleiter hat kein Stimmrecht und kann kein Vorstandsamt übernehmen.

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in einer offenen Wahl, soweit nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Eine geheime Wahl durch schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln ist erforderlich, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen und ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Die Wahl/Wiederwahl des geschäftsführenden Vorstandes in einem gemeinsamen Wahlgang (Blockwahl) ist ebenfalls zulässig. Die Wahl wird mit der Annahme durch die Gewählten wirksam.

Kommt die Wahl eines/einer Vorsitzenden bzw. eines Vorstandsgremiums nicht zu Stande, so ist innerhalb von 12 Wochen eine neue ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Zwischenzeit übernimmt der/die bisherige Vorsitzende bzw. das Vorstandsgremium weiterhin kommissarisch die Geschäfte des Vereins.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist von dem/der Schriftführer/in jeweils ein schriftliches Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und von dem/der Protokollführer/in gegenzuzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Funktionen im Verein).

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Weiterhin stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit sowie Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 10 Aufbewahrungspflichten von Geschäftsunterlagen

Der Verein ist verpflichtet alle geschäftlichen Unterlagen nach Maßgabe der steuerlichen Aufbewahrungspflichten – entsprechend den Rechtsgrundlagen der Abgabenordnung - über einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren. Je nach Dokumentenart beträgt die Aufbewahrungsfrist sechs oder zehn Jahre. Während der jeweils geltenden

Frist muss der Verein die Unterlagen aufbewahren und gegebenenfalls bei einer Steuerprüfung vorlegen können.

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt für: Jahresabschlüsse, Kassenbücher, Kontenaufzeichnungen, Inventarverzeichnisse sowie Vermögensaufstellungen.

Die 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt für Lohnkonten, Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen, Geschäftsbriefe sowie die Doppel der ausgestellten Spendenbestätigungen.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die jeweilige Unterlage zuletzt bearbeitet worden ist. Die Vernichtung der Unterlagen ist allerdings auch dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (§§ 169, 170 AO).

Die Aufbewahrung der Unterlagen in digitaler Form ist zulässig.

Unabhängig von den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sind folgende Unterlagen unbegrenzt zu archivieren: Jahresabschlüsse, Mitgliederlisten, Protokolle über die Jahreshauptversammlungen, die ursprüngliche Satzungsaufbereitung mit den Änderungenfassungen.

§ 11 Weitergabe und Veröffentlichung von Vereinsdaten

Alle Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie die Beisitzer, die gewählten Kassenprüfer und sonstige für den Vorstand tätige Personen sind verpflichtet, vorbehaltlose Verschwiegenheit über vertrauliche Dinge, noch nicht in der Öffentlichkeit bekanntgegebene Ideen und Projekte des Vereins zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt uneingeschränkt weiter.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit aller erschienen Mitglieder. Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins soweit, dass aus den jährlichen Einnahmen die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt sind, so hat der/die Vorsitzende bzw. das Vorstandsgremium unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

In diesem besonderen Falle wird der Verein aufgelöst, wenn die Hälfte der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Sinntal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.01.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.